

**ENTSCHEIDUNG Nr. 17/2020
DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE
ZUSAMMENARBEIT DER
ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN**

vom 15. Juli 2020

**über die gemeinsamen Bestimmungen für die Abrechnung über den
gewollten Energieaustausch**

DIE AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER
ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 10 Unterabsatz 2 Buchstabe b,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem², insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe i und Artikel 6 Absatz 2,

gestützt auf das Ergebnis der Konsultation mit den betroffenen Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern,

gestützt auf das Ergebnis der Konsultation mit der ACER-Arbeitsgruppe Strom (im Folgenden „AEWG“),

gestützt auf die gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/942 unterbreitete befürwortende Stellungnahme des Regulierungsrates vom 2. Juli 2020 –

In Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22.

² ABl. L 312 vom 23.11.2017, S. 6.

1. EINLEITUNG

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem („EB-Verordnung“) wurde eine Reihe von Anforderungen für den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, für Plattformen für den Austausch von Regulararbeit sowie für die Preisbildung und die Abrechnung von Regulararbeit festgelegt. Zu diesen Anforderungen gehört die Entwicklung eines Vorschlags für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch infolge eines oder mehrerer der folgenden Prozesse gemäß den Artikeln 146, 147 und 148 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb („SO-Verordnung“) („ÜNB-Abrechnungsmethode“).
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe i der EB-Verordnung sind alle Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) gehalten, einen gemeinsamen Vorschlag für gemeinsame Bestimmungen über die Abrechnung im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung zu entwickeln und sämtlichen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen. Die Regulierungsbehörden müssen sodann gemäß Artikel 5 Absatz 6 der EB-Verordnung innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Vorschlags für die ÜNB-Abrechnungsmethode bei der letzten zuständigen Regulierungsbehörde zu einer einvernehmlichen Entscheidung darüber gelangen. Zusätzlich dazu können alle Regulierungsbehörden eine Änderung am Vorschlag in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 der EB-Verordnung verlangen. Alle ÜNB bekommen dann zwei Monate Zeit, um einen geänderten Vorschlag an alle Regulierungsbehörden einzusenden. Anschließend haben alle Regulierungsbehörden zwei Monate Zeit, um über den geänderten Vorschlag zu entscheiden. Gelingt es den Regulierungsbehörden nicht, innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Einreichung des geänderten Vorschlags eine Einigung zu erzielen, oder falls sie ein entsprechendes gemeinsames Ersuchen stellen, erlässt ACER gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 10 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/942 eine Entscheidung über den Vorschlag der ÜNB.
- (3) Die vorliegende Entscheidung geht zurück auf das gemeinsame Ersuchen aller Regulierungsbehörden um eine Entscheidung der ACER über den Vorschlag für die ÜNB-Abrechnungsmethode, der von allen ÜNB an alle Regulierungsbehörden zur Genehmigung übermittelt wurde und hinsichtlich dessen die Regulierungsbehörden in ihrer Gesamtheit keine Einigung erzielen konnten. Anhang I zu dieser Entscheidung enthält die ÜNB-Abrechnungsmethode gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung in der von der ACER beschlossenen Fassung.

2. VERFAHREN

2.1. Verfahren vor den Regulierungsbehörden

- (4) Nach Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung müssen alle ÜNB innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der EB-Verordnung einen Vorschlag für die ÜNB-Abrechnungsmethode vorlegen. Da die EB-Verordnung am 18. Dezember 2017 in

Kraft trat, waren die ÜNB gehalten, bis zum 18. Dezember 2018 einen Vorschlag für die Abrechnungsmethode vorzulegen.

- (5) Zu dem Vorschlag wurden nicht alle ÜNB konsultiert, da eine Konsultation nach Artikel 10 der EB-Verordnung nicht zwingend vorgeschrieben ist.
- (6) Am 18. Dezember 2018 legten alle ÜNB allen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Stromausgleich³ einen Vorschlag „aller ÜNB“ für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen vor, die für jeden gewollten Energieaustausch infolge des Ersatzreserven-Prozesses, des Frequenzwiederherstellungsprozesses mit manueller und automatischer Aktivierung und des IN-Verfahrens gelten. Am 11. Februar 2019 ging dieser Vorschlag bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde ein.
- (7) Am 23. Juli 2019 entschieden alle Regulierungsbehörden einstimmig, eine Änderung des Vorschlags zu verlangen. Dieses Ersuchen wurde an alle ÜNB geschickt. Am 11. September 2019 veröffentlichte die letzte Regulierungsbehörde das Änderungsersuchen auf nationaler Ebene.
- (8) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der EB-Verordnung waren alle ÜNB verpflichtet, den geänderten Vorschlag innerhalb von zwei Monaten allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Obwohl der geänderte Vorschlag „aller ÜNB“ für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für den gewollten Energieaustausch infolge des Ersatzreserven-Prozesses, des Frequenzwiederherstellungsverfahrens mit manueller und automatischer Aktivierung und des IN-Verfahrens gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Stromausgleich⁴ („Vorschlag“) von den meisten ÜNB bis zum 11. November 2019 (also innerhalb von zwei Monaten nach dem Änderungsersuchen) allen Regulierungsbehörden vorgelegt wurde, wurde er vom letzten ÜNB erst am 14. November 2019 eingereicht. Deshalb war die neue Frist für die Genehmigung durch alle Regulierungsbehörden der 14. Januar 2020.

2.2. Verfahren vor der ACER

³ <https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/MARKET-CODES/ELECTRICITY-BALANCING/09%20TSO%20settlement/Action%201%20-%20TSO%20settlement%20proposal.pdf>

⁴ <https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/MARKET-CODES/ELECTRICITY-BALANCING/09%20TSO%20settlement/Action%203%20-%20TSO%20settlement%20amended%20proposal.pdf>

- (10) In einer E-Mail vom⁵ 16. Januar 2020, die am selben Tag von ACER empfangen wurde, informierte der Vorsitzende des Forums der Energieregulierungsbehörden⁶ ACER im Namen aller Regulierungsbehörden darüber, sie hätten innerhalb der Frist von zwei Monaten keine Einigung erzielen können. Deshalb kann die ÜNB-Abrechnungsmethode seit dem 14. Januar 2020 als an ACER verwiesen angesehen werden, die nun gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung über den Vorschlag zu entscheiden hat.
- (11) In der E-Mail hieß es, einige Regulierungsbehörden seien aufgrund der Tatsache, dass der Vorschlag nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/942 der Kommission vom 4. Juli 2019 zur Einrichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden eingereicht wurde, der Ansicht, sie seien nicht mehr dafür zuständig, eine Entscheidung über den Vorschlag zu fällen. Deshalb waren die Regulierungsbehörden in ihrer Gesamtheit nicht in der Lage, innerhalb der Frist von zwei Monaten zu einer Einigung zu gelangen, weshalb gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung der Vorschlag seit dem 14. Januar 2020 als an ACER verwiesen anzusehen ist.
- (12) Am 10. Februar 2020 leitete ACER die Konsultationsphase für den Vorschlag ein und forderte die betroffenen Parteien, in diesem Fall alle ÜNB und alle Regulierungsbehörden, auf, ihre Anmerkungen zum Vorschlag einzusenden. Eine öffentliche Konsultation führte ACER nicht durch, da die direkt Betroffenen ÜNB und Regulierungsbehörden waren und es in dem Vorschlag um die gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen für ÜNB geht.
- (13) Es gab eine enge Zusammenarbeit der ACER mit allen Regulierungsbehörden und allen ÜNB, die in Telefonkonferenzen und Sitzungen sowie durch schriftlichen Austausch von Änderungsvorschlägen eingehend zu den von der ACER empfohlenen Änderungen des Vorschlags konsultiert wurden. Im Allgemeinen tauscht sich ACER vor jeder Interaktion mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB über eine neue Fassung der vorgeschlagenen Änderungen aus; nachstehend die einzelnen Verfahrensschritte:
- 22. und 23. Januar 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der ACER-Taskforce „Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem“ („EB TF“);
 - 31. Januar 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
 - 14. Februar 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;

⁵ <https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/MARKET-CODES/ELECTRICITY-BALANCING/09%20TSO%20settlement/Action%204%20-%20TSO%20settlement%20referral%20to%20ACER%20letter.pdf>

⁶ Die Plattform aller Regulierungsbehörden für die Konsultation und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Herbeiführung einer einstimmigen Einigung über die Vorschläge von NEMO und ÜNB.

- 26. und 27. Februar 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 28. Februar 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 17. März 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 20. März 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 3. April 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 17. April 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 22. April 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 23. April 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der AEWG;
- 24. April 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 28. April 2020: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 13. Mai 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 13. Mai 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden in der Sitzung des Regulierungsrats (zur Information);
- 27. Mai 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der AEWG;
- 17. Juni 2020: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden in der Sitzung des Regulierungsrats.

3. ZUSTÄNDIGKEIT VON ACER FÜR DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN VORSCHLAG

- (14) Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung sieht für den Fall, dass es den zuständigen Regulierungsbehörden nicht gelingt, eine Einigung zu erzielen, oder dass sie ein entsprechendes gemeinsames Ersuchen stellen, vor, dass ACER gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942 innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung über die vorgelegten Vorschläge für Modalitäten oder Methoden erlässt.
- (15) Laut der E-Mail des Vorsitzenden des Forums der Energieregulierungsbehörden vom 16. Januar 2020 konnten sich die Regulierungsbehörden in ihrer Gesamtheit bezüglich des Vorschlags nicht einigen, weshalb nun ACER gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung über den Vorschlag entscheiden soll. Diese E-Mail wurde von allen Regulierungsbehörden nach Ablauf der zweimonatigen Frist nach Erhalt des Vorschlags (also am 14. Januar 2020) verschickt.

- (16) Daher wurde ACER gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EB-Verordnung und Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942 durch das Ablaufen der Frist für alle Regulierungsbehörden am 14. Januar 2020 und das am 16. Januar 2020 eingegangene Ersuchen für die Entscheidung über den Vorschlag zuständig.

4. ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS

- (17) Der Vorschlag umfasst folgende Bestandteile:

- (a) die Präambel, eine Liste von Abkürzungen und die Artikel 1 und 2, die Gegenstand und Anwendungsbereich sowie Begriffsbestimmungen und Auslegung enthalten;
- (b) Artikel 3 zu den Abrechnungsbeträgen, die sich aus dem Austausch von Regelarbeit ergeben;
- (c) Artikel 4, in dem die ausgetauschten Volumina von Regelarbeit beschrieben werden;
- (d) Artikel 5, in dem die Abrechnungspreise für den Austausch von Regelarbeit beschrieben werden;
- (e) Artikel 6, der die Abrechnung des Austauschs von Regelarbeit betrifft, der für Systembeschränkungen aktiviert wird;
- (f) Artikel 7, in dem das Verfahren und die Berechnung des Ausgleichs von Engpasserlösen beschrieben werden;
- (g) Artikel 8, der sich mit den Verteilungsschlüsseln für den Ausgleich von Engpasserlösen an der Grenze umfasst;
- (h) Artikel 9 über die Abrechnung von Preisunterschieden in einem engpassfreien Gebiet;
- (i) Artikel 10, in dem die Abrechnung des gewollten Energieaustauschs infolge von IN-Verfahren beschrieben wird;
- (j) Artikel 11, 12 und 13, die Bestimmungen zum Umsetzungszeitplan, zur Veröffentlichung der ÜNB-Abrechnungsmethode und zur Sprache enthalten.

5. ZUSAMMENFASSUNG DER BEI ACER EINGEGANGENEN BEMERKUNGEN

5.1. Erste Bemerkungen aller Regulierungsbehörden

- (18) Laut E-Mail des Vorsitzenden des Forums der Energieregulierungsbehörden vom 16. Januar 2020 waren die Regulierungsbehörden in ihrer Gesamtheit nicht in der Lage, innerhalb der Frist von zwei Monaten zu einer Einigung zu gelangen, da manche von ihnen der Ansicht waren, sie wären für eine Entscheidung nicht zuständig. In der E-Mail wurden von den Regulierungsbehörden keine möglichen Defizite des Vorschlags erwähnt.

5.2. Konsultation aller Regulierungsbehörden und ÜNB

- (19) In enger Zusammenarbeit und Konsultation mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB, wie weiter oben in Erwägungsgrund (13) ausgeführt, hat ACER im Wesentlichen die folgenden Themen erörtert:
- a) Die Abrechnung des Energieaustauschs infolge von Aktivierungen für Systembeschränkungen; im Mittelpunkt der Diskussion standen die Angleichung an die Methode gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung, die Bestimmungen über negative Engpasserlöse sowie der Anwendungsbereich dieser Abrechnungsmethode der ÜNB;
 - b) die Abrechnung von Preisunterschieden in einem engpassfreien Gebiet; hier ging es in der Diskussion um die Bewertung dieses Falls im Anschluss an entsprechende Diskussionen im Zusammenhang mit der Entscheidung 03/2020 der ACER über den Umsetzungsrahmen für die mFRR-Plattform, aber auch des ähnlich gelagerten Falls im Zusammenhang mit der Umsetzung der RR-Plattform;
 - c) die Aufteilung der Engpasserlöse nach jedem Optimierungslauf; in der Diskussion wurde das Verfahren für die Berechnung und Aufteilung der Engpasserlöse geklärt, insbesondere im Falle der direkt aktivierten mFRR;
 - d) die Angleichung der Aufteilung der Engpasserlöse an die Methoden zur Verteilung der Engpasserlöse gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement⁷ („CACM-Verordnung“) und der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität⁸ („FCA-Verordnung“);
 - e) den Umsetzungszeitplan für die ÜNB-Abrechnungsmethode; anknüpfend an die ACER-Entscheidung 01/2020 gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung, und soweit diese Abrechnungsmethode der ÜNB an diese Entscheidung angepasst werden musste, konzentrierte sich die Diskussion auf die Änderungen am vorgeschlagenen Zeitplan für die Umsetzung, und hier vor allem auf Änderungen, die in der RR-Plattform umgesetzt werden müssen.

5.3. Anhörungsphase

- (20) Am 30. April 2020 leitete ACER eine Anhörungsphase ein und übersandte hierbei allen ÜNB und allen Regulierungsbehörden einen nahezu endgültigen Entwurf von Anhang I dieser Entscheidung sowie die Begründungen für die eingeführten Änderungen am Vorschlag. Die Anhörungsphase dauerte bis zum 15. Mai 2020. In

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1222&from=DE>

⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1719&from=DE>

diesem Zeitraum erhielt ACER eine schriftliche Antwort von der schwedischen Regulierungsbehörde, eine von ENTSO-E⁹ im Namen aller ÜNB und eine von der luxemburgischen Regulierungsbehörde.

- (21) Die schwedische Regulierungsbehörde formulierte in ihrer Antwort drei Kommentare: a) zu dem von ACER neu eingeführten Erwägungsgrund 5, wobei Bedenken hinsichtlich des impliziten Zusammenhangs zwischen der gemäß Artikel 37 Absatz 3 der EB-Verordnung entwickelten Kapazitätsberechnungsmethode und dem leistungsflussbasierten Ansatz geäußert werden, b) zu der nach Streichung von Artikel 9 des Vorschlags durch ACER redundanten Bestimmung von Artikel 3 Absatz 4 des Vorschlags und c) zu der Aufnahme der Verteilungsschlüssel für Engpasserlöse in einen Anhang zu dieser Abrechnungsmethode der ÜNB, da sie besser auf der Website von ENTSO-E veröffentlicht werden sollten.
- (22) Die Rückmeldungen aller ÜNB wurden zusammen (in einem einzigen Dokument) mit ihren Rückmeldungen in der Anhörungsphase der ACER zur Methode gemäß Artikel 29 Absatz 3 der EB-Verordnung („Methode für Aktivierungszwecke“) übermittelt. Im ersten Teil des Dokuments erläutern alle ÜNB, wie sie die Zusammenhänge zwischen den Aktivierungszwecken von Regelarbeitsgebieten, ihrer Preisgestaltung (gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung – ACER-Entscheidung 01/2020) und der daraus resultierenden Abrechnung der ÜNB (gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung) sehen. In Bezug auf die Abrechnungsmethode der ÜNB erklären alle ÜNB, sie begrüßten die meisten der von ACER vorgenommenen Änderungen, fordern ACER jedoch auf, den Ansatz für die Klassifizierung von Gebieten und für die Abrechnung der ÜNB zu überdenken, um die Zuweisung aller Kosten an den anfordernden ÜNB durch Ermöglichung des zweigleisigen Ansatzes zu ermöglichen. Darüber hinaus fordern alle ÜNB ACER auf, zwei unbeabsichtigte Fehler in Bezug auf die Verteilungsschlüssel für den Ausgleich der Engpasserlösverteilung an der Ausgleichsgrenze und die Berechnung positiver Engpasserlöse zu korrigieren.
- (23) Die luxemburgische Regulierungsbehörde formulierte in ihrer Antwort zwei Kommentare: a) zu dem von der ACER neu eingeführten Erwägungsgrund 5, wobei Bedenken hinsichtlich des impliziten Zusammenhangs zwischen der gemäß Artikel 37 Absatz 3 der EB-Verordnung entwickelten Kapazitätsberechnungsmethode und dem leistungsflussbasierten Ansatz geäußert werden, und b) zur Definition des engpassfreien Gebiets im Hinblick auf die Streichung von „LFR-Gebieten“ durch ACER.

⁹ Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber

6. BEWERTUNG DES VORSCHLAGS

6.1. Rechtlicher Rahmen

- (24) Nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe i der EB-Verordnung sind alle ÜNB verpflichtet, den Vorschlag für die ÜNB-Abrechnungsmethode gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung einzureichen. Dieser Vorschlag muss allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden. Darüber hinaus verpflichtet Artikel 6 Absatz 1 der EB-Verordnung alle ÜNB, allen Regulierungsbehörden einen geänderten Vorschlag für die Abrechnungsmethode der ÜNB zur Genehmigung vorzulegen, nachdem eine Änderung des ursprünglichen Vorschlags von allen Regulierungsbehörden verlangt wurde.
- (25) In Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung sind die Anforderungen festgelegt, nach denen alle ÜNB einen Vorschlag für gemeinsame Abrechnungsbestimmungen entwickeln müssen, die für den gesamten gewollten Energieaustausch infolge eines oder mehrerer der Prozesse gemäß den Artikeln 146, 147 und 148 der „SO-Verordnung“ gelten und Folgendes umfassen: a) den Ersatzreserven-Prozess („RRP“); b) den Frequenzwiederherstellungsprozess mit manueller Aktivierung („mFRP“); c) den Frequenzwiederherstellungsprozess mit automatischer Aktivierung („aFRP“) und d) das IN-Verfahren („INP“).
- (26) Gemäß Artikel 50 Absatz 5 der EB-Verordnung muss die Abrechnungsmethode der ÜNB nach Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung mindestens folgende Kriterien für die Berechnung des gewollten Energieaustauschs vorsehen: a) die zwischen den relevanten ÜNB vereinbarten Zeiträume; b) Berechnung je Richtung; c) Berechnung als Integral des berechneten Leistungsaustauschs über die unter Buchstabe a genannten Zeiträume.
- (27) Gemäß Artikel 50 Absatz 6 der EB-Verordnung muss die Abrechnungsmethode der ÜNB für den gewollten Energieaustausch gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der EB-Verordnung Folgendem Rechnung tragen: a) allen gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung festgelegten Regelarbeitspreisen; b) der Methode zur Preisbildung für grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regelarbeit genutzt wird, gemäß Artikel 30 Absatz 3 der EB-Verordnung.
- (28) Artikel 50 Absatz 7 der EB-Verordnung schreibt vor, dass die Abrechnungsmethode der ÜNB für den gewollten Energieaustausch gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung der in Artikel 30 Absatz 2 genannten Preisbildungsmethode für grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für das IN-Verfahren genutzt wird, Rechnung tragen muss.
- (29) Gemäß Artikel 29 Absatz 6 der EB-Verordnung muss die Regelarbeit, die sich aus der Aktivierung der von der Aktivierungs-Optimierungsfunktion ausgewählten Regelarbeitsgebote ergibt, gemäß Artikel 50 der EB-Verordnung zwischen dem Anschluss-ÜNB und dem Regelreserveanbieter gemäß Titel V Kapitel 2 der EB-Verordnung abgerechnet werden.

- (30) Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung schreibt allgemein vor, dass der Vorschlag den vorgeschlagenen Zeitraum seiner Umsetzung und eine Beschreibung seiner Auswirkungen auf die Ziele der Verordnung enthalten muss.

6.2. Würdigung der rechtlichen Anforderungen

6.2.1. Würdigung der Anforderungen an die Entwicklung und an den Inhalt des Vorschlags

6.2.1.1. Entwicklung des Vorschlags

- (31) Der Vorschlag genügt den Anforderungen in Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe i der EB-Verordnung, da von allen ÜNB ein gemeinsamer Vorschlag für die ÜNB-Abrechnungsmethode entwickelt und allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt wurde.

- (32) Das Verfahren zur Entwicklung des Vorschlags genügte den Anforderungen von Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung nicht, da der Vorschlag zwar von den meisten ÜNB bis zum 18. Dezember 2018 – also innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der EB-Verordnung – vorgelegt wurde, vom letzten ÜNB jedoch erst am 11. Februar 2019. Das heißt, dass die Sechsmonatsfrist für die Vorlage nicht eingehalten wurde.

- (33) Da ferner gemäß Artikel 6 Absatz 1 der EB-Verordnung am 11. September 2019 von allen Regulierungsbehörden eine Änderung des Vorschlags für die Abrechnungsmethode der ÜNB verlangt wurde, mussten alle ÜNB den geänderten Vorschlag innerhalb von zwei Monaten (d. h. bis zum 11. November 2019) allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorlegen. Obwohl der Vorschlag von den meisten ÜNB bis zum 11. November 2019 vorgelegt wurde, wurde er vom letzten ÜNB erst am 14. November 2019 eingereicht.

6.2.1.2. Vorgeschlagener Zeitplan für die Umsetzung

- (34) In Bezug auf den vorgeschlagenen Zeitplan für die Umsetzung erfüllt der Vorschlag die Anforderungen in Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung nur teilweise.

- (35) In Artikel 11 des Vorschlags ist ein Zeitplan für seine Umsetzung festgelegt. Er ist an die Beteiligung jedes ÜNB an der jeweiligen europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit gemäß den Artikeln 19 bis 21 der EB-Verordnung und an dem IN-Verfahren gemäß Artikel 22 der EB-Verordnung geknüpft, da der Input (in Bezug sowohl auf Volumina als auch auf Preise) für diese Abrechnungsmethode der ÜNB das Ergebnis der Aktivierungs-Optimierungsfunktion der jeweiligen europäischen Plattform ist. Der in Artikel 11 des Vorschlags festgelegte Zeitplan entsprach dem Ansatz des Vorschlags in Bezug auf die Abrechnung des Austauschs von Regelarbeit, der gemäß Artikel 6 des Vorschlags für Systembeschränkungen aktiviert wurde. Wie jedoch weiter unten in Abschnitt 6.2.7.1 beschrieben, hat ACER Artikel 6 des Vorschlags aufgrund der Acer-Entscheidung 1/2020 gestrichen, was sich auf die Umsetzung der europäischen Plattform gemäß Artikel 19 der EB-Verordnung („RR-Plattform“) auswirkt. Die RR-Plattform wurde bereits nach

spezifischen Regeln für die Preisgestaltung von Regelarbeit umgesetzt. Gemäß der ACER-Entscheidung 1/2020 setzen die an der RR-Plattform beteiligten ÜNB gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung bis zum 1. Juli 2022 die Methode für die Preisgestaltung von Regelarbeit infolge von Regelarbeitsgeboten im Rahmen dieser Plattform um und wenden sie an. Gemäß Artikel 50 Absatz 6 Buchstabe a der EB-Verordnung sollte in dem Vorschlag den durch die ACER-Entscheidung 1/2020 festgelegten Regelarbeitspreisen Rechnung getragen werden.

- (36) Daher hat ACER Artikel 11 des Vorschlags geändert, um den Umsetzungszeitplan für die Abrechnung von Regelarbeit aus der RRP an den Umsetzungszeitplan der ACER-Entscheidung 1/2020, also Umsetzung bis zum 1. Juli 2022, anzugleichen.

6.2.1.3. *Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der EB-Verordnung*

- (37) Der Vorschlag genügt nicht ganz den in Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung genannten Anforderungen an die Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der EB-Verordnung. Die Erwägungsgründe des Vorschlags enthalten eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen der ÜNB-Abrechnungsmethode auf die Ziele der EB-Verordnung. Die in Artikel 3 der EB-Verordnung genannten einschlägigen Ziele werden zwar in Erwägungsgrund 5 des Vorschlags angesprochen, jedoch nur zum Teil.

- (38) Daher hat ACER die Buchstaben a bis c hinzugefügt, um die Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis c der EB-Verordnung anzusprechen, die überhaupt nicht behandelt wurden, und hat Buchstabe e geändert, um auch dem Transparenzgebot gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der EB-Verordnung Rechnung zu tragen.

6.2.2. Würdigung der Anforderungen bezüglich des Ersatzreserven-Prozesses (RRP)

- (39) Gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung sollte der Vorschlag gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für jeden gewollten Energieaustausch infolge des RRP enthalten.

- (40) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 des Vorschlags enthalten die Bestimmungen für die Abrechnung des Austauschs von Regelarbeit aus Ersatzreserven. Konkret wird in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Vorschlags der Abrechnungsbetrag festgelegt, der dem Produkt aus den gemäß Artikel 4 des Vorschlags ermittelten ausgetauschten Volumina und den Abrechnungspreisen gemäß Artikel 5 des Vorschlags entspricht. In Artikel 4 Absatz 1 des Vorschlags wird die Berechnung des Austauschs von Regelarbeit aus dem RRP ausdrücklich beschrieben, während in Artikel 5 des Vorschlags ausdrücklich der Abrechnungspreis für den geplanten Austausch von Energie zwischen ÜNB aus dem RRP festgelegt ist.

- (41) Der Vorschlag erfüllt somit die Anforderung gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung.

6.2.3. Bewertung der Anforderungen an den Frequenzwiederherstellungsprozess mit manueller Aktivierung (mFRP)

- (42) Gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung sollte der Vorschlag gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für jeden gewollten Energieaustausch infolge des mFRP enthalten.
- (43) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 des Vorschlags enthalten die Bestimmungen für die Abrechnung des Austauschs von Regelarbeit aus mFRP. Konkret wird in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Vorschlags der Abrechnungsbetrag festgelegt, der dem Produkt aus den gemäß Artikel 4 des Vorschlags ermittelten ausgetauschten Volumina und den Abrechnungspreisen gemäß Artikel 5 des Vorschlags entspricht. In Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Vorschlags wird die Berechnung des Austauschs von Regelarbeit aus dem mFRP ausdrücklich beschrieben, während in Artikel 5 des Vorschlags ausdrücklich der Abrechnungspreis für den gewollten Austausch von Energie zwischen ÜNB aus dem mFRP festgelegt ist.
- (44) Somit erfüllt der Vorschlag die Anforderung gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung.

6.2.4. Bewertung der Anforderungen an den Frequenzwiederherstellungsprozess mit automatischer Aktivierung (aFRP)

- (45) Gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c der EB-Verordnung sollte der Vorschlag gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für jeden gewollten Energieaustausch infolge des aFRP enthalten.
- (46) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 des Vorschlags enthalten die Bestimmungen für die Abrechnung des Austauschs von Regelarbeit aus dem aFRP. Konkret wird in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Vorschlags der Abrechnungsbetrag festgelegt, der dem Produkt aus den gemäß Artikel 4 des Vorschlags ermittelten ausgetauschten Volumina und den Abrechnungspreisen gemäß Artikel 5 des Vorschlags entspricht. In Artikel 4 Absatz 4 des Vorschlags wird die Berechnung des Austauschs von Regelarbeit aus dem aFRP ausdrücklich beschrieben, während in Artikel 5 des Vorschlags ausdrücklich der Abrechnungspreis für den gewollten Austausch von Energie zwischen ÜNB aus dem aFRP festgelegt ist.
- (47) Der Vorschlag erfüllt somit die Anforderung von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c der EB-Verordnung.

6.2.5. Würdigung der Anforderungen an das IN-Verfahren (INP)

- (48) Gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung sollte der Vorschlag gemeinsame Abrechnungsbestimmungen für jeden gewollten Energieaustausch infolge des INP enthalten.
- (49) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 10 des Vorschlags enthalten die Bestimmungen für die Abrechnung des Austauschs von Regelarbeit aus dem INP. Insbesondere ist in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Vorschlags festgelegt, welcher Abrechnungsbetrag dem Produkt aus den Abrechnungspreisen und

den gemäß Artikel 10 des Vorschlags ermittelten ausgetauschten Volumina entspricht, während in Artikel 4 Absatz 5 des Vorschlags ausdrücklich die Berechnung des gewollten Energieaustauschs aus INP beschrieben wird.

- (50) Der Vorschlag erfüllt somit die Anforderung gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung.

6.2.6. Bewertung der Anforderungen an die Kriterien für die Berechnung des gewollten Energieaustauschs

- (51) Gemäß Artikel 50 Absatz 5 der EB-Verordnung sollte der Vorschlag mindestens folgende Kriterien für die Berechnung des gewollten Energieaustauschs vorsehen: a) die zwischen den relevanten ÜNB vereinbarten Zeiträume; b) Berechnung je Richtung; c) Berechnung als Integral des berechneten Leistungsaustauschs über die unter Buchstabe a genannten Zeiträume.

- (52) Der Vorschlag definiert in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j den finanziellen Abrechnungszeitraum als das Zeitintervall, für das gemäß Artikel 50 Absatz 5 Buchstabe a der EB-Verordnung Abrechnungspreise, Volumina und Beträge für den gewollten Energieaustausch berechnet werden. Artikel 4 des Vorschlags enthält die Bestimmungen für die Berechnung der Volumina des gewollten Energieaustauschs infolge der einzelnen in Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben a bis d der EB-Verordnung genannten Prozesse. Nach diesen Bestimmungen wird der gewollte Austausch von Energie für jeden Prozess je Richtung und finanziellem Abrechnungszeitraum, als das Integral des jeweiligen Stromaustauschs während des finanziellen Abrechnungszeitraums berechnet, wie er im Rahmen der jeweiligen europäischen Plattform gemäß den Artikeln 19 bis 22 der EB-Verordnung berechnet wird.

- (53) Somit erfüllt der Vorschlag die Anforderungen gemäß Artikel 50 Absatz 5 der EB-Verordnung.

6.2.7. Bewertung der Anforderungen an die Preise für den gewollten Austausch von Energie aus dem RRP, dem mFRP und dem aFRP

- (54) Gemäß Artikel 50 Absatz 6 der EB-Verordnung sollte der Vorschlag Folgendem Rechnung tragen: a) allen gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung festgelegten Regularisierungspreisen; b) der Methode zur Preisbildung für grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für den Austausch von Regularisierungsleistung genutzt wird, gemäß Artikel 30 Absatz 3 der EB-Verordnung.

- (55) Gemäß Artikel 5 des Vorschlags entsprechen die Abrechnungspreise für den gewollten Energieaustausch infolge des RRP, des mFRP und des aFRP den jeweiligen grenzüberschreitenden Grenzpreisen. Der grenzüberschreitende Grenzpreis wird in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f des Vorschlags definiert als „*der grenzüberschreitende Grenzpreis, der im Einklang mit dem Preisbildungsvorschlag berechnet wird*“. Nach der Definition von „*Preisbildungsvorschlag*“ in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe u des Vorschlags ist dieser als der Vorschlag zu verstehen, der allen Regulierungsbehörden von allen ÜNB gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-

Verordnung vorgelegt wurde. Die ACER hat die Definition des grenzüberschreitenden Grenzpreises in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f dahingehend geändert, dass hier nun auf die „*Methode nach Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung*“ und nicht mehr auf den „*Preisbildungsvorschlag*“ Bezug genommen wird.

- (56) Des Weiteren wird in Artikel 7 des Vorschlags die Berechnung der Engpasserlöse an jeder Ausgleichsgrenze auf der Grundlage der Differenz der grenzüberschreitenden Grenzpreise im Einklang mit der Methode für die Preisbildung für die grenzüberschreitende Übertragungskapazität gemäß Artikel 30 Absatz 3 der EB-Verordnung beschrieben.
- (57) Der Vorschlag enthält jedoch noch zwei weitere Artikel zur Preisbildung: Artikel 6 über die Abrechnung des Austauschs von Regelarbeit, der für Netzbeschränkungen aktiviert wird, und Artikel 9 über die Abrechnung von Preisunterschieden in einem engpassfreien Gebiet. Die ACER hat diese beiden Artikel gestrichen, wie weiter unten in den Abschnitten 6.2.7.1 und 6.2.7.2 erläutert, den ersten, weil er gegen die EB-Verordnung verstößt, und den zweiten, weil er überflüssig ist.
- (58) Somit erfüllt der Vorschlag in der durch ACER geänderten Fassung die Anforderungen in Artikel 50 Absatz 6 der EB-Verordnung.

6.2.7.1. Abrechnung des Austauschs von Regelarbeit, der für Netzbeschränkungen aktiviert wird

- (59) In Artikel 6 des Vorschlags wird ein Verfahren für die Abrechnung des Energieaustauschs beschrieben, der aufgrund von Netzbeschränkungen auf den europäischen Regelarbeitungsplattformen aktiviert wird. Wie weiter oben in Erwägungsgrund (22) dargelegt, erläutern alle ÜNB in ihrer Stellungnahme während der Anhörungsphase, wie sie die Zusammenhänge zwischen ihren Vorschlägen für diese Methode für Aktivierungszwecke, der Preisbildung (gemäß Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung – ACER-Entscheidung 01/2020) und der daraus resultierenden Abrechnung der ÜNB (gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung) sehen. In diesem Zusammenhang beschreiben alle ÜNB den zweigleisigen Ansatz zur Unterscheidung von Regelarbeitsgeboten, die durch die Aktivierungs-Optimierungsfunktion der europäischen Plattformen für Regelarbeit und für Netzbeschränkungen aktiviert werden. In Artikel 6 des Vorschlags wird die Berechnung der zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Aktivierung der Regelarbeitsgebote für Aktivierungszwecke beschrieben.
- (60) Nach den Entscheidungen 1/2020 und 3/2020 der ACER vom Januar 2020 ist der zweigleisige Ansatz jedoch nicht Teil der Gestaltung der Plattformen und der Preisbildungsmethode. In den Umsetzungsrahmen der europäischen Plattformen wird beschrieben, wie die Auswahl und Aktivierung von Regelarbeitsgeboten erfolgt. Wie in den Erwägungsgründen 43 und 44 ihrer Entscheidung 01/2020 dargestellt, geht ACER davon aus, dass es bei der derzeitigen Gestaltung der Regelarbeitungsplattformen nicht möglich ist, genau zu unterscheiden, welche Gebote zu welchem Zweck aktiviert wurden, da alle Aktivierungs-Optimierungsfunktionen in einem Schritt unter

Beachtung der Merit-Order-Liste beschlossen werden. Der zweigleisige Ansatz geht implizit davon aus, dass die niedrigsten Gebote auf der Merit-Order-Liste für den Systemausgleich und die höchsten Gebote für Netzbeschränkungen aktiviert werden. Diese Annahme ist jedoch vollkommen willkürlich und unbegründet, da jedes Gebot auf der Merit-Order-Liste sowohl für den Systemausgleich als auch wegen Netzbeschränkungen aktiviert worden sein kann.

- (61) Nach der auch in dem Beitrag während der Anhörungsphase geäußerten Ansicht der ÜNB ist die Wahl nicht willkürlich, sondern offensichtlich, da mathematisch festgelegt ist, welche Gebote aufgrund der „negativen ATC“ aktiviert werden, da sie ohne sie nicht aktiviert worden wären. Die ACER ist jedoch der Auffassung, dass, soweit mathematische Klarheit erreicht werden kann, diese Entscheidung in den Optimierungsalgorithmus integriert werden sollte und die Einstufung des Aktivierungszwecks jedes Regularisierungsgebots das Ergebnis der Aktivierungs-Optimierungsfunktion und nicht eine nachträgliche, willkürliche und künstliche Kennzeichnung sein sollte.
- (62) Alle ÜNB legen in ihrer Stellungnahme in der Anhörungsphase Wert darauf, dass die Abrechnungsmethode der ÜNB unabhängig von der Preisbildungsmethode gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung betrachtet werden sollte. Gemäß Artikel 50 Absatz 6 Buchstabe a der EB-Verordnung sollte diese Abrechnungsmethode der ÜNB jedoch allen nach Artikel 30 Absatz 1 der EB-Verordnung festgelegten Regularisierungspreisen Rechnung tragen, indem die Abrechnung zwischen den Regularisierungsanbietern und ihren angeschlossenen ÜNB mit der Abrechnung unter den ÜNB verknüpft wird.
- (63) Darüber hinaus bekunden alle ÜNB ihre Absicht, die Gebote im Einklang mit dem ursprünglich vorgeschlagenen „zweigleisigen Ansatz“ zu Analyse- und Informationszwecken zu klassifizieren und die Auswirkungen auf den Ausgleichsenergiepreis zu überwachen. Auch wenn ACER generell Überwachungsinitiativen der ÜNB unterstützt, unterstreicht sie doch die Bedeutung einer zuverlässigen Überwachung und lehnt daher diesen Ansatz ab, da eine solche Simulation auf hypothetischen Annahmen beruht, die zu willkürlichen Ergebnissen führen, wie weiter oben in Erwägungsgrund (60) erläutert, und unterstreicht die Gefahr irreführender Schlussfolgerungen.
- (64) Schließlich beschränkt sich der Anwendungsbereich dieser Abrechnungsmethode der ÜNB gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EB-Verordnung auf die Abwicklung jedes gewollten Energieaustauschs infolge eines oder mehrerer Prozesse gemäß den Artikeln 146, 147 und 148 der SO-Verordnung, nämlich des IN-Verfahrens, des grenzüberschreitenden Frequenzwiederherstellungsprozesses und des grenzüberschreitenden Ersatzreserven-Prozesses. Der Zweck der Netzbeschränkungen ist im Vorschlag nicht definiert, ist aber getrennt vom Energieaustausch infolge der genannten Prozesse, die alle in Artikel 4 des Vorschlags beschrieben werden. Daher wird davon ausgegangen, dass der Energieaustausch infolge der Aktivierung von Regularisierungsgebotsen für Netzbeschränkungen nicht in den Anwendungsbereich dieser Abrechnungsmethode der ÜNB fällt.

- (65) Daher hat ACER Artikel 6 des Vorschlags gestrichen. Darüber hinaus hat ACER Artikel 3 Buchstabe b des Vorschlags gestrichen, da darin auf Artikel 6 des Vorschlags Bezug genommen wird (Festlegung des gemäß Artikel 6 des Vorschlags berechneten Betrags als ein Bestandteil des Gesamtabrechnungsbetrags unter den ÜNB).

6.2.7.2. *Abrechnung von Preisunterschieden in einem engpassfreien Gebiet*

- (66) In Artikel 9 des Vorschlags wird das Abrechnungsverfahren im Falle eines engpassfreien Gebiets mit unterschiedlichen grenzüberschreitenden Grenzpreisen beschrieben, was gemäß den Artikeln 19 und 20 der EB-Verordnung bei den europäischen Plattformen der Fall sein könnte. Darüber hinaus verweist Artikel 3 Buchstabe d des Vorschlags auf Artikel 9 des Vorschlags (Festlegung des gemäß Artikel 9 des Vorschlags berechneten Betrags als ein Bestandteil des Gesamtabrechnungsbetrags unter den ÜNB).

- (67) Während der Konsultation von ÜNB und Regulierungsbehörden im Zusammenhang mit der ACER-Entscheidung 03/2020 über den Umsetzungsrahmen für die mFRR-Plattform gemäß Artikel 20 der EB-Verordnung wurde dieser Fall (d. h. unterschiedliche grenzüberschreitende Grenzpreise innerhalb desselben engpassfreien Gebiets) für die mFRR-Plattform abgeschafft. Ferner bestätigten die ÜNB bei den Gesprächen mit ÜNB und Regulierungsbehörden im Zusammenhang mit dieser Abrechnungsmethode, dass für die RR-Plattform dieser Fall mit Optimierungszwängen vermieden wurde und dass der Grundsatz der Preiskonvergenz mit hoher Priorität durchgesetzt wird.

- (68) Daher ist ACER der Auffassung, dass Artikel 9 und Artikel 3 Buchstabe d des Vorschlags nicht mehr relevant sind, und hat sie gestrichen.

6.2.8. Bewertung der Anforderungen an die Preise für den gewollten Austausch von Energie infolge des IN-Verfahrens (INP)

- (69) Gemäß Artikel 50 Absatz 7 der EB-Verordnung sollte der Vorschlag der Preisbildungsmethode für grenzüberschreitende Übertragungskapazität Rechnung tragen, die gemäß Artikel 30 Absatz 3 der EB-Verordnung für die Anwendung des IN-Verfahrens genutzt wird.

- (70) In Artikel 8 Absatz 4 der Methode nach Artikel 30 Absatz 3 wird der Preis für grenzüberschreitende Übertragungskapazität, die für die Anwendung des IN-Verfahrens von der IN-Funktion der IN-Plattform genutzt wird, auf 0 EUR/MWh festgesetzt.

- (71) In Artikel 10 des Vorschlags sind die Regeln für die Abrechnung des gewollten Energieaustauschs infolge der innerhalb der IN-Plattform durchgeführten IN-Verfahren festgelegt und werden als Grundlage für die Berechnung der Abrechnungspreise „die Preise der Regularbeit aus aFRR, die von jedem teilnehmenden ÜNB ohne das IN-Verfahren aktiviert worden wären“ festgelegt. In einem zweiten Schritt wird ein volumengewichteter Netting-Durchschnittspreis

berechnet, der von einem Nullpreis für die zur Anwendung des IN-Verfahrens genutzte grenzübergreifende Übertragungskapazität ausgeht und als Input für den dritten Schritt dient, bei dem der Preis aus dem zweiten Schritt mit den Preisen der vermiedenen Aktivierungen verglichen wird und die Abrechnungsbeträge so angepasst werden, dass kein ÜNB anderen ÜNB einen höheren Preis zahlt als den Preis der vermiedenen Aktivierung.

- (72) Bei dieser ÜNB-Abrechnungsmethode gilt daher im Einklang mit der Methode nach Artikel 30 Absatz 3 der EB-Verordnung ein Nullpreis für die grenzüberschreitende Übertragungskapazität für die Abrechnung eines gewollten Energieaustauschs infolge des IN-Verfahrens. Deutlich wird dies an der Berechnung eines Einheitspreises, der auf allen Werten vermiedener aFRR-Aktivierung beruht, ohne dass zusätzliche Komponenten (oder Kosten) für den Wert der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität berücksichtigt werden. Im dritten Schritt wird derselbe Nullpreis für grenzüberschreitende Übertragungskapazität berücksichtigt, wenn die Abrechnungsbeträge angepasst werden.
- (73) Somit erfüllt der Vorschlag die Anforderungen gemäß Artikel 50 Absatz 7 der EB-Verordnung.

6.2.9. Bewertung der Anforderungen an die Abrechnung von Energie infolge der Aktivierung von Regularisierungsgebieten durch die Aktivierungs-Optimierungsfunktion

- (74) Gemäß Artikel 29 Absatz 6 der EB-Verordnung sollte die Regularisierung, die sich aus der Aktivierung der von der Aktivierungs-Optimierungsfunktion der jeweiligen Plattform ausgewählten Regularisierungsgebieten ergibt, gemäß Artikel 50 der EB-Verordnung zwischen dem Anschluss-ÜNB und dem Regularisierungsanbieter gemäß Titel V Kapitel 2 der EB-Verordnung abgerechnet werden.
- (75) Wie in Erwägungsgrund (52) erwähnt, wird der gewollte Energieaustausch für jeden Prozess je Richtung und finanziellem Abrechnungszeitraum als das Integral des jeweiligen Stromaustauschs während des finanziellen Abrechnungszeitraums berechnet, wie er im Rahmen der jeweiligen europäischen Plattform gemäß den Artikeln 19 bis 22 der EB-Verordnung berechnet wird.
- (76) Somit erfüllt der Vorschlag die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 6 der EB-Verordnung.

6.2.10. Zur Gewährleistung von Rechtsklarheit und Kohärenz mit bestehenden rechtlichen Bestimmungen erforderliche Änderungen

6.2.10.1. *Bestimmungen für die Zuweisung negativer Engpasserlöse*

- (77) Artikel 7 des Vorschlags enthält die Bestimmungen für die Berechnung der Engpasserlöse. Wie jedoch in Artikel 7 Absatz 1 des Vorschlags ausdrücklich erwähnt, sind „negative Engpasserlöse im Zusammenhang mit nicht intuitiven Flüssen“ aus der Berechnung ausgeklammert. Dies steht im Einklang mit dem von den ÜNB vorgeschlagenen Ansatz, da negative Engpasserlöse Gegenstand von

Artikel 6 des Vorschlags sind, in dem die Abrechnung für einen Energieaustausch infolge von Aktivierungen für Netzbeschränkungen beschrieben wird.

- (78) Wie bereits in Abschnitt 6.2.7.1 erläutert, wurde Artikel 6 des Vorschlags von der ACER gestrichen. Aufgrund der von den ÜNB geforderten Anpassungen der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität können jedoch noch immer negative Engpasserlöse aus dem Austausch von Regularbeit auf den europäischen Plattformen resultieren; daher sollten Bestimmungen für ihre Berechnung und Erhebung in diese ÜNB-Abrechnungsmethode einfließen. Während der Konsultation mit den ÜNB und Regulierungsbehörden wurde auch die Berechnung und Zuweisung der negativen Engpasserlöse erörtert, und es wurde vereinbart, in der Abrechnungsmethode der ÜNB festzulegen, dass die ÜNB, die die grenzübergreifende Übertragungskapazität beantragt haben, die zu dem nicht intuitiven Fluss führt, für die negativen Engpasserlöse zahlen sollten.
- (79) Daher hat ACER Artikel 8 Absatz 1 des Vorschlags geändert, um die Zuweisung der negativen Engpasserlöse genau zu regeln.

6.2.10.2. Teilung der Engpasserlöse aus dem direkt aktivierten mFRR

- (80) In Artikel 7 des Vorschlags wird das Verfahren für die Berechnung und Erhebung der Engpasserlöse beschrieben, während in Artikel 8 des vorgelegten Vorschlags die Aufteilung auf die ÜNB beschrieben wird. Gemäß Artikel 50 Absatz 5 Buchstabe a der EB-Verordnung haben sich die ÜNB über die Abrechnungszeiträume geeinigt und den Begriff „finanzieller Abrechnungszeitraum“ eingeführt, der der Marktzeiteinheit jeder Plattform entspricht. Für die mFRR-Plattform ist die Marktzeiteinheit zwar nach der ACER-Entscheidung 03/2020 (in Abstimmung mit dem Optimierungslauf der Aktivierungs-Optimierungsfunktion für den geplanten aktivierten mFRR) auf 15 Minuten festgelegt, doch könnten für die direkt aktivierten mFRR aufeinanderfolgende Optimierungsläufe durchgeführt werden.
- (81) Während der Konsultation von ÜNB und Regulierungsbehörden zu dieser ÜNB-Abrechnungsmethode schlugen die ÜNB vor, die Engpasserlöse nach jedem Optimierungslauf zu berechnen und aufzuteilen und dabei die grenzüberschreitenden Grenzpreise zugrunde zu legen, die sich aus der Methode gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung (d. h. der Entscheidung 01/2020 der ACER) ergeben. Dies würde sich nur auf die Verteilung im Rahmen der mFRR-Plattform und insbesondere auf die Aufteilung der Engpasserlöse unter den ÜNB im Falle der direkt aktivierten mFRR auswirken, ohne den Gesamtbetrag der berechneten Engpasserlöse zu beeinflussen. Darüber hinaus forderten alle ÜNB, wie in Erwägungsgrund (22) dargelegt, in ihrem Beitrag zur Anhörung ACER auf, zwei unbeabsichtigte Fehler in Bezug auf die Verteilungsschlüssel für den Ausgleich der Engpasserlösverteilung an der Ausgleichsgrenze und die Berechnung positiver Engpasserlöse zu korrigieren.
- (82) Daher hat ACER die Änderungen in den Artikeln 7 und 8 des Vorschlags vorgenommen, damit sie die Berechnung, Erhebung und Aufteilung der Engpasserlöse nach jedem Optimierungslauf der Aktivierungs-Optimierungsfunktion der einzelnen Plattformen wiedergeben.

6.2.10.3. Anpassung an die Methode zur Verteilung der Engpasserlöse

- (83) Artikel 8 des Vorschlags beschreibt das Verfahren für die Aufteilung der erhobenen Engpasserlöse auf der Grundlage derselben Grundsätze, die gemäß Artikel 73 Absatz 1 der CACM-Verordnung bzw. Artikel 57 der FCA-Verordnung bei der Verteilung der Engpasserlöse angewandt werden, also des Verteilungsschlüssels 50 %-50 %.
- (84) Die ACER stimmt diesem Ansatz zu, geht jedoch davon aus, dass die Fälle, in denen von dieser allgemeinen Regel abgewichen werden könnte, im Einklang mit den Bestimmungen der Methoden für die Verteilung der Engpasserlöse gemäß der CACM-Verordnung und der FCA-Verordnung festgelegt werden sollten.
- (85) Daher hat ACER Artikel 8 Absatz 3 des Vorschlags dahingehend geändert, dass die entsprechenden Bestimmungen über die Methode zur Verteilung von Engpasserlösen gemäß Artikel 57 der FCA-Verordnung aufgenommen werden.

6.2.10.4. Weitere Änderungen aus Gründen der Kohärenz

- (86) Die ACER hielt es für notwendig, Teile der Definitionen des Finanzabrechnungszeitraums gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j zu streichen und sie in die spezifischen Artikel der Abrechnungsmethode der ÜNB aufzunehmen, wo sie verwendet werden, und zwar durch Einfügung eines neuen Absatzes 1 in Artikel 4 des Vorschlags und eines neuen Absatzes 2 in Artikel 10 des Vorschlags.
- (87) Des Weiteren hat ACER die folgenden Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 des Vorschlags an die Begriffsbestimmungen in den Entscheidungen 01/2020, 02/2020 und 03/2020 der ACER angeglichen: g), h), l), p), s), v), w), x), y) und aa).
- (88) Darüber hinaus wurden von ACER etliche Bestimmungen des Vorschlags gestrichen, weil diese nach Ansicht von ACER außerhalb des Anwendungsbereichs lagen oder nicht erforderlich waren und nicht dazu beitrugen, die Qualität der Methode zu verbessern. In diese Kategorie fallen die Änderungen der Begriffsbestimmungen unter den folgenden Punkten von Artikel 2 Absatz 2 des Vorschlags, auf die an anderer Stelle in diesem Beschluss nicht ausdrücklich eingegangen wurde: b), e), k), q), t) und u).

6.2.11. Würdigung der Anforderungen betreffend Konsultation, Transparenz und Einbeziehung der Interessenträger

6.2.11.1. Veröffentlichung und Transparenz

- (89) Nach Artikel 7 der EB-Verordnung sind die ÜNB generell verpflichtet, die Modalitäten oder Methoden nach ihrer Genehmigung zu veröffentlichen.
- (90) In Artikel 12 des Vorschlags ist festgelegt, dass die ÜNB die ÜNB-Abrechnungsmethode nach ihrer Genehmigung durch ACER unverzüglich veröffentlichen müssen.

(91) Somit erfüllt der Vorschlag die Anforderungen an die Veröffentlichung gemäß Artikel 7 der EB-Verordnung

7. SCHLUSSFOLGERUNG

(92) Aus sämtlichen vorgenannten Gründen ist ACER der Ansicht, dass der Vorschlag mit den Anforderungen der EB-Verordnung in Einklang steht, sofern die in dieser Entscheidung genannten Änderungen, so wie sie in Anhang I zu dieser Entscheidung angegeben sind, in den Vorschlag eingearbeitet werden.

(93) ACER genehmigt den Vorschlag daher vorbehaltlich der erforderlichen Änderungen und der erforderlichen redaktionellen Änderungen. Zur Klarstellung enthält Anhang I zu dieser Entscheidung den geänderten Vorschlag in der von ACER geänderten und genehmigten Fassung –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abrechnungsbestimmungen der ÜNB für den gewollten Energieaustausch, die gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 erarbeitet wurden, werden in der Fassung gemäß Anhang I zu dieser Entscheidung angenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle ÜNB gerichtet:

50Hertz – 50Hertz Transmission GmbH
Amprion – Amprion GmbH
APG – Austrian Power Grid AG
Augstsprieguma tīkls – AS Augstsprieguma tīkls
Britned - BritNed Development Limited
BritNed - BritNed Development Limited
ČEPS – ČEPS a.s.
CREOS Luxembourg – Creos Luxembourg S.A.
EirGrid – EirGrid plc
Eirgrid Interconnector – Eirgrid Interconnector DAC
ElecLink – ElecLink Ltd
Elering – Elering AS
ELES – ELES, d.o.o.
Elia – Elia Transmission Belgium SA/NV
Energinet – Energinet
ESO – Electroenergien Systemen Operator EAD
Fingrid – Fingrid Oyj
HOPS – Croatian Transmission System Operator Ltd
IPTO – Independent Power Transmission Operator S.A.

Kraftnät Åland – Kraftnät Åland Ab
LITGRID – Litgrid AB
MAVIR ZRt. – MAVIR Magyar Villamosenergia-ipari Átviteli Rendszerirányító Zártkörűen
Működő Részvénytársaság ZRt.
Moyle Interconnector – Moyle Interconnector Ltd
National Grid ESO
National Grid Interconnectors – National Grid Interconnectors Ltd
PSE – Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A.
REE – Red Eléctrica de España S.A.
REN – Rede Eléctrica Nacional, S.A.
RTE – Réseau de Transport d'Electricité, S.A
SEPS – Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s.
SONI – System Operator for Northern Ireland Ltd;
Svenska Kraftnät – Affärsverket svenska kraftnät
TenneT GER – TenneT TSO GmbH
TenneT TSO – TenneT TSO B.V.
Terna – Terna Rete Elettrica Nazionale S.p.A.
Transelectrica – National Power Grid Company Transelectrica S.A.
TransnetBW – TransnetBW GmbH
VÜEN – Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH

Geschehen zu Ljubljana am 15. Juli 2020.

- UNTERZEICHNET -

*Für die Agentur
Der Direktor*

C. Zinglensen

Anhänge:

Anhang I – Methode für die Abrechnungsbestimmungen der ÜNB für den gewollten Energieaustausch gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

Anhang Ia (nur zur Information) – Methode für die Abrechnungsbestimmungen der ÜNB für den geplanten Energieaustausch gemäß Artikel 50 Absatz 1 der der Verordnung über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem – Änderungen hervorgehoben

Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2019/942 kann der Adressat gegen diese Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Beschwerdeausschuss der Agentur Beschwerde einlegen; die Beschwerde ist zu begründen.

Gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 2019/942 kann der Adressat erst dann beim Gerichtshof Klage auf Aufhebung der Entscheidung einreichen, wenn das Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 28 derselben Verordnung erschöpft ist.